

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN „WINTERBAUOFFENSIVE 2012“ DES LANDES STEIERMARK

Beschluss durch die Stmk. Landesregierung
Stand: 22.09.2011

Zielsetzungen

- Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit (Arbeitsplatzwirksamkeit des Projektes im Bauhaupt- und -nebegewerbe während des förderungsfähigen Zeitraums)
- Schaffung von zusätzlichen Lehrlingsausbildungsplätzen in der Steiermark beim Förderungswerber
- Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen inkl. Behindertenarbeitsplätzen in der Steiermark beim Förderungswerber

Förderungsnehmer

Alle kommunalsteuerpflichtigen privaten Betriebe mit Sitz in der Steiermark für gewerbliche bzw. touristische Projekte. Gemeinden bzw. Gemeindegenschaften (ausgegliederte Gesellschaften im Einfluss- und Wirkungsbereich der öffentlichen Hand) nur für bauliche Maßnahmen an Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden Bauvorhaben an Gebäuden (Bau- und Baunebegewerbe) in der Steiermark, welche im Zeitraum vom 14.11.2011 bis 31.05.2012 **durchgeführt und abgeschlossen** werden.

Für diese Bauvorhaben dürfen außer den Förderungsmitteln der Winterbauoffensive 2012 **KEINE ÖFFENTLICHEN FÖRDERUNGSMITTEL** (ausgenommen behindertengerechtes Bauen) **SOWIE BEDARFSZUWEISUNGEN** beansprucht werden.

Hierbei erhalten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel jene Vorhaben eine Förderung, die den nachstehenden Bewertungskriterien am besten entsprechen.

Es können Planungskosten mit zusätzlich pauschal 12 % der förderungsrelevanten Nettoherstellungskosten als Basis der Berechnung der Höhe der Förderung berücksichtigt werden, wenn befugte, vom Förderungsnehmer und von den ausführenden Firmen unabhängige Planer nachweislich beauftragt sind.

Die Gesamthöhe der für die Winterbauoffensive 2012 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel wird von der Stmk. Landesregierung beschlossen.

Bewertungskriterien

Im Folgenden sind jene Kriterien angeführt, die für die Reihung der zur Förderung eingereichten Projekte herangezogen werden:

- **Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit (Arbeitsplatzwirksamkeit des Projektes im Bauhaupt- und -nebgewerbe während des förderungsfähigen Zeitraums)**
- **Schaffung von zusätzlichen Lehrlingsausbildungsplätzen beim Förderungswerber**
- **Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen bzw. Behindertenarbeitsplätzen beim Förderungswerber**
- **Innovationsgrad, Nachhaltigkeit des Projektes,**
- **Umweltauswirkungen, energetische Maßnahmen, Energieausweis**
- **Größe des Projektes**

Förderungsbedingungen

Das Nettoinvestitionsvolumen der geplanten Maßnahmen im Bereich der Baugewerke muss mindestens **€ 50.000,00** betragen.

Gefördert werden jene Baumaßnahmen, die im Zeitraum vom 14.11.2011 bis 31.05.2012 ausgeführt und abgeschlossen werden, mit dem einheitlichen Maximalförderungssatz von **20 % der förderungsrelevanten Nettoherstellungskosten in diesem Zeitraum**, höchstens jedoch € 50.000,00 je Projekt.

Für die Maßnahmen sind jeweils Planer, ausführende Unternehmer und örtliche Bauaufsichten mit der **jeweils notwendigen Befugnis** heranzuziehen, wobei die örtliche Bauaufsicht durch vom Förderungsnehmer und den ausführenden Firmen unabhängige Personen bzw. Unternehmen durchzuführen ist.

Die Gesamtfinanzierung ist durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen der Geschäftsstelle nachzuweisen.

Dem Antrag ist ein rechtskräftiger Baubescheid für das zur Förderung eingereichte Bauvorhaben beizufügen, sofern dieses baurechtlich bewilligungspflichtig ist. Die Vorlage des rechtskräftigen Baubescheides bis zum Ende der Einreichfrist ist zwingend, ansonsten das eingereichte Projekt nicht weiter behandelt wird.

Nicht gefördert werden unter anderem Eigenleistungen, reine Materialeinkäufe, reine Werkstatt- bzw. Produktionsleistungen ohne Bauleistungen vor Ort, reine Planungskosten ohne Bauwirksamkeit, Verfahrens- und Behördenkosten, Betriebsmittel.

Der Baubeginn darf frühestens am 14.11.2011 erfolgen, bereits davor begonnene Bauvorhaben werden nicht gefördert.

Der Baubeginn muss spätestens bis 06.02.2012 erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf die gesamte Förderung.

Die vom Förderungsnehmer in seinen Antragsunterlagen zugesicherte Schaffung von Lehrlingsausbildungsplätzen sowie zusätzlicher Arbeitsplätze bzw. Behindertenarbeitsplätze im eigenen Betrieb ist vom Förderungsnehmer bis spätestens 30.09.2012 mittels geeigneter überprüfbarer Unterlagen (Beitragsnachweis der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse) nachzuweisen, wobei als Vergleichszeitpunkt der 30.09.2011 gewählt wird. (Es werden somit für die Beurteilung der Zusätzlichkeit der angeführten Lehrlingsarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze bzw. Behindertenarbeitsplätze die Beschäftigten- und Lehrlingszahlen per Stichtag 30.09.2012 mit dem Stichtag 30.09.2011 verglichen). Leiharbeiter werden nicht berücksichtigt.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflage verfällt der gesamte Förderungsanspruch.

Bei Nichteinhaltung des Fertigstellungstermines bis zum Ende des förderungsfähigen Zeitraumes (31.05.2012) verfällt der gesamte Anspruch auf Förderung aus der Winterbauoffensive 2012.

Bei Vorliegen des Verdachtes illegaler Beschäftigung bzw. Gewerbeausübung am Bau oder von Lohn- und Sozialdumping (laut Gew0 bzw. LSDB-G) wird die Auszahlung der Förderung bis zur Klärung ausgesetzt. Nach Vorliegen eines diesbezüglichen rechtskräftigen Strafbescheides durch die zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat Graz) verfällt der gesamte Anspruch auf Förderung aus der Winterbauoffensive 2012.

Termine

- Einreichfrist der Förderungsvorhaben: 26.09.2011 bis 04.11.2011.
- Erstellen eines Ranglistenvorschlages aufgrund der Bewertungskriterien durch den Projektmanager bis 05.12.2011.
- Vergabevorschlag für die Förderungsmittel an die Landesregierung seitens des KonjunkturForum Bau bis spätestens zur Regierungssitzung am 15.12.2011.
- Förderungszusagen unmittelbar nach dem vorhin zitierten Regierungssitzungsbeschluss.

Förderungsabwicklung

Politisch Verantwortlicher: LR Dr. Christian Buchmann

Zuständigkeit: Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

Mit der Abwicklung der Förderungsaktion wird die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Steiermark und Kärnten betraut, die dafür eine Geschäftsstelle mit einem Projektmanager einrichten wird.

Diese Geschäftsstelle wird die Projekte **nach den Bewertungskriterien dieser Richtlinien** zur Beurteilung im KonjunkturForum Bau vorreihen, das dann die **endgültige Reihung zur Vorlage an die Landesregierung** durchführt. Das KonjunkturForum Bau ist sozialpartnerschaftlich besetzt und kann entsprechend der vorliegenden Geschäftsordnung in der bestehenden Form die Beurteilung der Winterbauoffensive 2012 vornehmen.

Sonstige Festlegungen

Das Ausmaß des Förderungsbetrages wird mit höchstens € 50.000,-- je Förderungsfall begrenzt.

Die Endabrechnungsunterlagen (dies sind u.a.: Schlusszählungsantrag, Abschlussbericht, Rechnungsliste, Original-Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Bautagesberichte) sind bis spätestens 15.10.2012 dem Projektmanager vorzulegen.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen, frühestens ab Dezember 2012/Jänner 2013 durch die zuständige Abteilung.

Die Abgrenzung der Kosten der förderungsfähigen Baumassnahmen liegt im Verantwortungsbereich der örtlichen Bauaufsicht. Das Führen der hierzu notwendigen Aufzeichnungen ist den ausführenden Firmen aufzutragen.

Die gegenständliche Förderung stellt nach dem EU-Wettbewerbsrecht eine „De-minimis“-Beihilfe* dar. Die Schwelle für die unter die De-minimis-Regel fallenden Beihilfen beträgt im Allgemeinen € 200.000,- (Barzuschussäquivalent) bezogen auf einen beliebigen Zeitraum von drei Steuerjahren. Dieser dreijährige Bezugszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen.

Somit darf ein Förderungswerber innerhalb von 3 Jahren insgesamt nur höchstens € 200.000,- an Förderungsgeldern, die als De-minimis-Beihilfe deklariert sind, erhalten. Die Förderungsobergrenze für die Winterbauoffensive 2010 von € 50.000,- lässt daher noch einen Spielraum von € 150.000,- bei anderen Projekten des Förderungsnehmers zu.

Rechtsgrundlagen

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Im Falle von Verstößen gegen die Förderungsrichtlinien sind allfällig bereits erstattete Förderungsbeträge vom Förderungsnehmer unter Berücksichtigung einer Verzinsung mit einem Zinssatz von 5% p.a. über dem von der Österr. Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz an das Land Steiermark rückzuerstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann – nach Beschluss durch die Landesregierung – ganz oder teilweise von einer Verzinsung Abstand genommen werden.

* Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABLL 379 vom 28.12.2006, S.5)